



VOLKSANWALTSCHAFT

Präventive Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte

im Bereich des
Straf- und Maßnahmenvollzugs

Schriftenreihe der Volksanwaltschaft - Band VII

Präventive Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte

im Bereich des
Straf- und Maßnahmenvollzugs

Mai 2022

3. aktualisierte Auflage

Schriftenreihe der Volksanwaltschaft – Band VII



Inhalt

Empfehlungen der Volksanwaltschaft für Justizanstalten	7
1. Lage – Bauliche Ausstattung.....	7
2. Lebens- und Aufenthaltsbedingungen	10
3. Kontakt nach außen.....	15
4. Recht auf Familie und Privatsphäre.....	17
5. Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangebote	20
6. Zugang zu Informationen innerhalb der Einrichtungen	22
7. Beschwerdemanagement	24
8. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen	25
9. Indizien auf Folter, Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung und erniedrigende Behandlung	27
10. Gesundheitswesen.....	29
11. Personal	37
Empfehlungen der Volksanwaltschaft für den Maßnahmenvollzug	39
1. Lage – Bauliche Ausstattung.....	39
2. Lebens- und Aufenthaltsbedingungen	39
3. Recht auf Privatsphäre	41
4. Beschwerdemanagement	41
5. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen.....	41

6. Indizien auf Folter, Misshandlung, Missbrauch, ernachlässigung und erniedrigende Behandlung	41
7. Gesundheitswesen.....	42
8. Betreuungs- und Vollzugspläne	43
9. Personal	45
10. Rückführung und Entlassung	47

Empfehlungen der Volksanwaltschaft für Justizanstalten 2012 – 2021

1. Lage – Bauliche Ausstattung

- ▶ Für einen modernen Strafvollzug bedarf es einer zeitgemäßen Infrastruktur. Geplante Zu- bzw. Umbauten sind ehestmöglich zu realisieren.
- ▶ Zur Prävention von Auseinandersetzungen müssen mehr Einzelhafträume zur Verfügung stehen.
- ▶ Hafträume, in denen mehrere Personen, wenn auch nur kurzfristig, untergebracht werden, müssen über eine baulich abgetrennte Toilette verfügen.
- ▶ Einzelhafträume müssen über Toiletten verfügen, die vom restlichen Haftraum getrennt sind (durch Vorhang, Barrieren).
- ▶ Es sind geeignete Räume für die Videobesuche zur Verfügung zu stellen, um die Fachdienstzimmer nicht zu blockieren.
- ▶ Besonders gesicherte Hafträume sollen mit einem ca. 50 cm hohen Sitz- und Liegequader aus Hartschaum ausgestattet sein, der mit einer abwaschbaren, desinfizierbaren Folie überzogen ist.
- ▶ Untersuchungs- und Strafgefangene sind in getrennten Abteilungen anzuhalten. Beschuldigte Ersttäter dürfen nicht mit Strafgefangenen gemeinsam untergebracht werden.
- ▶ Jede (auch kurzfristige) Anhaltung jugendlicher U-Häftlinge mit Erwachsenen ist zu vermeiden.
- ▶ Jugendliche sind von erwachsenen Inhaftierten zu trennen. Sie sind so unterzubringen, dass ein schädlicher Einfluss oder eine sonstige Benachteiligung der bzw. des jugendlichen Gefangenen

durch erwachsene Gefangene verhindert wird. Gleichzeitig ist eine Isolierung der bzw. des Jugendlichen zu vermeiden.

- ▶ In jeder Justizanstalt ist zumindest ein Haftraum einzurichten, der ebenso wie der dazugehörige Sanitärraum barrierefrei erreichbar und rollstuhlgerecht ausgestattet ist.
- ▶ In unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs jeder Justizanstalt sollte zumindest ein Parkplatz für Menschen mit Behinderung sein.
- ▶ Um den täglichen Aufenthalt auch bei Schlechtwetter zu ermöglichen, sollen die Höfe der Justizanstalten zumindest zum Teil überdacht sein.
- ▶ Alle Hafträume müssen über ausreichend Licht zum Lesen und über Tageslicht verfügen.
- ▶ (Warte-)Hafträume sind mit einer adäquaten Sitzmöglichkeit auszustatten.
- ▶ Die Unterbringung von zwei oder mehreren Personen in einem Haftraum, in dem die Toilette nur durch einen oben und unten offenen Sichtschutz vom übrigen Haftraum abgeteilt ist, verletzt das Gebot zur Achtung der Menschenwürde. Neben dem Sichtschutz soll es eine Abluftanlage geben.
- ▶ Alle Mehrpersonenhafträume sind mit sperrbaren Spinden bzw. Fachanlagen auszustatten.
- ▶ Sämtliche Standardhafträume sollen nach Maßgabe der Haftraumgröße über einen Kühschrank oder eine adäquate Kühlmöglichkeit für Lebensmittel verfügen.
- ▶ Besonders gesicherte Hafträume müssen über eine gefahrenfrei benutzbare Sitz- und Liegemöglichkeit verfügen.
- ▶ Abgenutztes Zellenmobiliar ist in regelmäßigen Abständen zu erneuern.

- ▶ In den Gemeinschaftsbädern bzw -duschen ist ein Sichtschutz bzw. eine Abtrennung zwischen den einzelnen Duschen anzubringen. Zudem ist in diesen Anlagen eine Notruftaste zu installieren.
- ▶ Für Harnabgaben bei Verdacht eines Substanzmissbrauchs sollen Toiletten mit einem Spiegel ausgestattet sein. Zur Wahrung der Intimsphäre der Probanden ist zudem ein Sichtschutz zu einem angrenzenden Wartebereich anzubringen.
- ▶ Sporträumlichkeiten sollen leicht belüftbar sein.
- ▶ Insassen, die dem Arzt vorgeführt werden, sollen bis zum Aufruf eine adäquate Sitzmöglichkeit haben.
- ▶ Untersuchungsräumlichkeiten im Bereich der Ordination müssen mit einem Notrufsystem ausgestattet sein.
- ▶ In allen Justizanstalten sollen adäquate (Langzeit-)Besuchsräumlichkeiten zur Verfügung stehen. (2018). Besuche mit Kindern sollen in einem familienfreundlichen Ambiente stattfinden.
- ▶ Bei Tischbesuchen dürfen Tische nicht so groß sein, dass die Distanz so groß ist wie bei Glasscheibenbesuchen.
- ▶ Den Bediensteten sollen geeignete Sozial- und Ruheräume zur Verfügung stehen. Weibliche Bedienstete müssen eigene Ruhe- und Sanitärräume (Duschen) haben.
- ▶ Extramurale Einrichtungen sollten über ein Türschild verfügen, um Erstbesucher nicht suchen lassen zu müssen.

2. Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

- ▶ Ein Haftraum soll mit höchstens vier Insassen belegt werden.
- ▶ Einzelhafträume sind, wenn nicht vollzugliche Umstände für ihre Belegung sprechen, nach objektiven Kriterien (Wartedauer, Mitwirken an den Zielen des Vollzugs) zu vergeben.
- ▶ Inhaftierten soll in den Hafträumen ausreichend individueller Lebensraum zur Verfügung stehen. Die maximale Belagsfähigkeit von Hafträumen ist periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren.
- ▶ Es ist Aufgabe der Vollzugsverwaltung, adäquate, menschenwürdige Lebens- und Aufenthaltsbedingungen jenen Untergebrachten im Maßnahmenvollzug zur Verfügung zu stellen, von denen eine Entlassung nicht mehr erwartet werden kann.
- ▶ Matratzen, Decken und Pölster der Hafträume sollen monatlich auf ihren hygienischen Zustand überprüft, in regelmäßigen Zyklus gereinigt und bei Bedarf ersetzt werden.
- ▶ Ein Versperren der Hafträume während der Zeit der Einnahme des Essens ist zu vermeiden.
- ▶ Speisepläne sollen abwechslungsreich sein und auf rituelle Gebote wie Lebens- und Ernährungsgewohnheiten Bedacht nehmen. Sie sollen sicherstellen, dass Insassen regelmäßig und ausreichend vitaminreiche Kost (frisches Obst) erhalten.
- ▶ Das Essen ist zu üblichen Tageszeiten für die Einnahme dieser Mahlzeit auszugeben. Die übliche Tageszeit für die Einnahme des Mittagessens ist zwischen 11:00 und 14:00 Uhr und des Abendessens zwischen 17:00 Uhr und 19:00 Uhr.
- ▶ Allen Angehaltenen ist es zu gestatten, ihren religiösen und geistlichen Bedürfnissen nachzukommen, insbesondere durch den Besuch von Gottesdiensten oder Zusammenkünften in der

Haftanstalt. Soweit möglich, ist auf rituelle Speisegebote Rücksicht zu nehmen.

- ▶ Insassen müssen die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht bescheinigen, um ein Recht auf rituelle Verpflegung zu haben.
- ▶ Strafgefangenen ist ausreichend Gelegenheit zum Duschen zu geben.
- ▶ Shampoo und Duschgel sind Hygieneartikel, die Inhaftierten im Rahmen des Zugangspaketes zur Verfügung gestellt werden sollen.
- ▶ Der Inhalt des Zugangspaketes soll an das Geschlecht der Insassen angepasst sein. Durch eine Kontrolle und Ausgabe durch Bedienstete der Frauenabteilung soll dies gewährleistet werden.
- ▶ Personen, die nicht in der Lage sind, einer angemessenen Körperhygiene nachzukommen und ihren Haftraum selbständig zu reinigen, sollen ausreichend Unterstützung erhalten.
- ▶ Aus hygienischen Gründen sollten allen Insassen und Insassinnen Einweghandschuhe bzw. Gummihandschuhe für die Zellenreinigung zur Verfügung gestellt werden. Diese gehören zu den Putzutensilien.
- ▶ Der Aufenthalt im Freien beträgt täglich mindestens eine Stunde bei Erwachsenen und zwei Stunden bei Jugendlichen. Die Zeit des Vor- und Abführens ist dabei nicht einzurechnen.
- ▶ Insassinnen und Insassen sollen zu einer Bewegung im Freien motiviert werden.
- ▶ Der Aufenthalt im Freien dient der Gesundheit der Insassen und soll zur Bewegung genutzt werden. Telefonieren soll auf der Abteilung möglich sein.
- ▶ Entfällt der Hofgang wegen Schlechtwetters, sind alternative Bewegungsmöglichkeiten (z.B. in einem Sportsaal) anzubieten.

- ▶ Auch in Zeiten einer Pandemie haben Inhaftierte das Recht auf sportliche Betätigung während des Aufenthalts im Freien.
- ▶ Häftlingen ist mehr Zeit für Aktivitäten außerhalb des Haftraumes, einschließlich an Freitagen und Wochenenden, zu gewähren. Einschlusszeiten von bis zu 23 Stunden täglich sind unhaltbar.
- ▶ Alle Insassen sollen einen angemessenen Teil des Tages (8 Stunden oder mehr) außerhalb ihrer Hafträume verbringen und sich mit verschiedenartigen sinnvollen Aktivitäten beschäftigen können.
- ▶ Die Haftraumöffnungszeiten des gelockerten Vollzugs sind insbesondere für unbeschäftigte Inhaftierte ehestmöglich auszuweiten.
- ▶ Auf ein möglichst vielfältiges Sportangebot soll Wert gelegt werden. Ein Sportraum sollte zumindest mit einem Cardiogerät auszustatten sein.
- ▶ Gefangene müssen wissen, bei welchem Fehlverhalten sie mit welcher Strafe zu rechnen haben.
- ▶ Um eine einheitliche Strafpraxis zu gewährleisten, ist die Erstellung eines Katalogs von Kriterien bzw. von Richtlinien für vergleichbare Ordnungswidrigkeiten mit einheitlichen Ordnungsstrafen geboten.
- ▶ Eine Absonderung darf nicht aus rein generalpräventiven Gründen verfügt werden, weil dadurch die Unschuldsvermutung verletzt wird.
- ▶ Die in einem Erlass des BMVRDJ festgelegten Mindeststandards für den Frauenvollzug müssen so rasch wie möglich umgesetzt werden. Die Konzepte der Frauenabteilungen sind einer jährlichen Überprüfung zu unterziehen.
- ▶ Die Mindeststandards für den Frauenvollzug sehen eine Anhaltung im Wohngruppenvollzug vor. Eine Anhaltung im geschlossenen Vollzug darf nur noch im begründeten Einzelfall erfolgen.

- ▶ Die Hafträume auf den Frauenabteilungen sind an Wochentagen, Wochenenden und Feiertagen grundsätzlich ganztägig offen zu halten.
- ▶ Frauen sollen gleichberechtigt Zugang zu Freizeitangeboten und sportlichen Aktivitäten erhalten. Der Sportraum sollte von ihnen im gleichen zeitlichen Ausmaß nutzbar sein wie von männlichen Insassen.
- ▶ Auf den Frauenabteilungen sind regelmäßig betreute Freizeitaktivitäten anzubieten.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass dem erhöhten Bedürfnis an Hygiene bei Frauen während der Zeit der Menstruation Rechnung getragen wird. Insassinnen sollen über zusätzliche Duscmöglichkeiten während der Menstruation informiert werden. Menstruierende Frauen sollen die Möglichkeit haben, täglich zu duschen, ohne darum eigens ersuchen zu müssen.
- ▶ Das Angebot an Hygieneartikeln soll auch Tampons (in unterschiedlicher Größe) beinhalten.
- ▶ Die geringe Anzahl an weiblichen Jugendlichen in Haft kann keine Rechtfertigung für schlechtere Haftbedingungen sein.
- ▶ Um gewaltsamen Übergriffen zwischen jugendlichen Inhaftierten vorzubeugen, ist ein strukturierter und ausgewogener Tagesablauf mit kurzen Einschlusszeiten zu etablieren.
- ▶ Der Jugendvollzug ist als Wohngruppenvollzug zu führen.
- ▶ Jugendliche, die mit Erwachsenen untergebracht werden, dürfen keine Benachteiligung gegenüber Jugendlichen auf der Jugendabteilung erfahren.
- ▶ Jugendliche sind so unterzubringen, dass sie keinem schädlichen Einfluss oder einer sonstigen Benachteiligung ausgesetzt sind. Sie sind getrennt von erwachsenen Inhaftierten anzuhalten.

Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

- ▶ Alle Einrichtungen, in denen Jugendliche angehalten werden können, sollten ein Betreuungskonzept vorlegen, das zumindest die grundsätzlichen Abläufe regelt.
- ▶ Alle Personen mit einer Substanzgebrauchsstörung sind im Wohngruppenvollzug unterzubringen. Nur im begründeten Ausnahmefall soll davon abgegangen werden können.
- ▶ Wäschepakete sollen in alle Justizanstalten sowohl postalisch (mittels Post oder privaten Zustelldiensten) übersandt als auch persönlich abgegeben werden können.

3. Kontakt nach außen

- ▶ Im Sinne der Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen ist eine Ausweitung der Besuchszeiten geboten.
- ▶ Besuchszeiten sind so festzusetzen, dass sie auch von Berufstätigen wahrgenommen werden können. Sie sollen zumindest an einem Werktag auch nachmittags bzw. insbesondere in Jugendabteilungen am frühen Abend oder auch an Wochenenden möglich sein. Die Ausweitung der Besuchsmöglichkeit auch auf Sonntage ist anzustreben.
- ▶ Auch Untersuchungsgefangene sollen am Abend oder zum Wochenende besucht werden können.
- ▶ Internettelefonie und Videobesuch sollen ehestmöglich österreichweit eingeführt werden.
- ▶ Telefonate sollten jederzeit vom Haftraum aus geführt werden können.
- ▶ Videotelefonie sollte ausreichend allen Interessenten zur Nutzung offenstehen.
- ▶ Die Inhaftierten müssen über die Möglichkeit zur Videotelefonie aufgeklärt werden.
- ▶ In Notfällen sollte die Kontaktaufnahme mit Angehörigen bzw. sonstigen Vertrauenspersonen auch kostenlos ermöglicht werden.
- ▶ Besuche sollen so gestaltet sein, dass Gefangene Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen können. Besuche mit Kindern sind möglichst kinderfreundlich zu gestalten.
- ▶ Tischbesuche sollen ohne physische Barrieren und mit der Möglichkeit eines Körperkontaktes durchgeführt werden.

Kontakt nach außen

- ▶ Nummernsysteme, wie es sie bei vielen Dienstleistungseinrichtungen gibt, helfen bei der Besuchsabwicklung. Sie sollten in den Besucherzonen großer Justizanstalten zum Einsatz gelangen.
- ▶ Ausführungen von Jugendlichen sind grundsätzlich in Zivilkleidung durchzuführen.
- ▶ In geschlossenen Abteilungen von Krankenanstalten muss sichergestellt werden, dass Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, in denen Strafgefangene Besuche empfangen können
- ▶ Ob eine Besuchseinschränkung für Minderjährige in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie erforderlich ist, ist im Einzelfall zu prüfen.
- ▶ Auch in Nachsorgeeinrichtungen sollten unmündige Minderjährige in Begleitung von Erwachsenen Klientinnen oder Klienten besuchen dürfen.

4. Recht auf Familie und Privatsphäre

- ▶ Personen- und Haftraumdurchsuchungen sind empfindliche Eingriffe in das Grundrecht auf Privatsphäre. Soll der Eingriff nicht zu einer Verletzung des Grundrechts führen, muss er in jedem Fall verhältnismäßig sein.
- ▶ Eine Leibesvisitation einschließlich einer Besichtigung von normalerweise bedeckten Körperöffnungen darf ausnahmslos unter besonderen Umständen und bei konkreten und ernststen Verdachtsmomenten angeordnet werden. Unnötige, routinemäßige Nacktinspektionen wie Kontrollen von normalerweise bedeckten Körperöffnungen sind unmenschlich bzw. erniedrigend.
- ▶ Personendurchsuchungen, die mit einer Entblößung verbunden sind, haben bei Anwesenheit zweier Bediensteter des Geschlechtes der bzw. des Strafgefangenen und in Abwesenheit von Mitgefangenen und Personen des anderen Geschlechtes zu erfolgen.
- ▶ Personendurchsuchungen sind in zwei Schritten und unter Achtung des Ehrgefühls und der Menschenwürde durchzuführen. Die mit einer Entblößung verbundenen körperlichen Durchsuchungen sind aufgrund ihrer Eingriffsintensität schriftlich zu dokumentieren.
- ▶ Räume, in denen eine Personendurchsuchung mit einer körperlichen Entblößung durchgeführt wird, haben uneinsehbar zu sein, sodass das Ehrgefühl der zu durchsuchenden Person nicht verletzt wird. Sie sollen nicht videoüberwacht sein.
- ▶ Eine Leibesvisitation in einem Raum mit einer Kamera, von der die zu durchsuchende Person nicht weiß, ob sie eingeschaltet ist, widerspricht dem Schonungsprinzip.
- ▶ Alternative Methoden, beispielsweise mittels Körperscanner, sollen (mit Entkleidung verbundene körperliche) Durchsuchungen ersetzen.

- ▶ Auf den Bildern einer Überwachungskamera im Sanitärbereich dürfen Personen nur schemenhaft bzw. verpixelt erkennbar sein.
- ▶ Inhaftierten ist die Möglichkeit einzuräumen, der (indirekten) Beobachtung bei einer Harnabgabe (über einen Spiegel) durch eine vorherige körperliche Durchsuchung zu entgehen.
- ▶ Die Überwachung sämtlicher (Nass-)Räume mittels Infrarotkamera verletzt das Grundrecht auf Achtung der Privatsphäre.
- ▶ Die Videoüberwachung der Toilette im Isolierzimmer gehört verpixelt.
- ▶ Eine ständige Videoüberwachung in Patientenzimmern ist unverhältnismäßig. Für die Patientin bzw. den Patienten muss klar erkennbar sein, wann die Kamera ein- bzw. ausgeschaltet ist.
- ▶ Die Kameraüberwachung von allgemein zugänglichen Teilen einer Nachsorgeeinrichtung ist schon im Eingangsbereich durch Schilder kenntlich zu machen.
- ▶ Soll eine Kameraüberwachung ihren Zweck nicht verfehlen, dürfen die dafür eingesetzten Beamtinnen und Beamten nicht gleichzeitig mit anderen Aufgaben betraut werden.
- ▶ Gesundheitsbezogene Daten von Inhaftierten dürfen nicht an den Haftraumtüren angebracht werden.
- ▶ Die Türe zum Arztzimmer ist während des Arztgespräches oder der Untersuchung geschlossen zu halten, um die Intimität und die Verschwiegenheit zu wahren.
- ▶ Die medizinische Vertraulichkeit in Gefängnissen ist im gleichen Maße wie in der Außenwelt zu wahren.
- ▶ Bei Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Psychologischen oder Sozialen Dienstes muss eine Vertraulichkeit der Gespräche gewährleistet werden.

- ▶ Die Telefonapparate sind so zu platzieren, dass bei ihrer Benützung die Privatsphäre gewahrt werden kann. Gegebenenfalls sind Telefonhörschutzmuscheln zu installieren.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass keine Medienvertreter während einer Haftraum- oder Personendurchsuchung anwesend sind.



5. Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangebote

- ▶ Langfristig ist eine Strategie zu entwickeln, um die Beschäftigungsquote (Arbeit) männlicher Inhaftierter graduell anzuheben. Die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sind auszubauen.
- ▶ Jede und jeder Gefangene soll eine nützliche Arbeit verrichten oder einer sinnvollen Aktivität nachgehen können. Die Beschäftigungsquote ist zu erhöhen.
- ▶ Betriebe in den JA sollen durchgehend geöffnet sein. Die Arbeitsmöglichkeiten auch für Untersuchungshäftlinge sind auszubauen.
- ▶ Mithilfe eines Personalpools für die Betriebe und Werkstätten, bestehend aus Exekutivbediensteten und zivilen Fachkräften, können Schließtage reduziert werden. Die Anstellung von externen Fachkräften in den Betrieben ist weiter auszubauen. Zusätzliches Personal ist erforderlich, um die Einschlusszeiten zu verringern und die Beschäftigungsquote zu erhöhen.
- ▶ Das Arbeitsangebot für weibliche Inhaftierte ist auszuweiten und ihnen zu ermöglichen, verschiedene Beschäftigungsarten in unterschiedlichen Betrieben kennen zu lernen. Die gemeinsame Beschäftigung von Männern und Frauen ist zu forcieren.
- ▶ In den anstaltseigenen Betrieben ist eine Durchmischung von weiblichen und männlichen Inhaftierten anzustreben.
- ▶ Aus einem mangelnden Beschäftigungsangebot darf Frauen kein finanzieller Nachteil erwachsen.
- ▶ Jugendliche sollen in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Beruf ausgebildet werden. Lehrangebote sollen dem Bedarf wie den Interessen der Jugendlichen entsprechen. Weibliche Jugendliche dürfen dabei nicht benachteiligt werden.

- ▶ Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um jungen Erwachsenen zeitnahe Zugang zu geeigneten (Weiter-)Bildungsprogrammen zu verschaffen.
- ▶ Die Möglichkeit, Sport auszuüben, ist ein wichtiger Teil im Aktivitätenprogramm jugendlicher Inhaftierter.
- ▶ Das Jugendkonzept einer Justizanstalt hat die besonderen Bedürfnisse von weiblichen Jugendlichen zu berücksichtigen und die Integration von weiblichen Jugendlichen in die sozialpädagogische Betreuung sowie die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten der männlichen Jugendlichen zu beinhalten.
- ▶ Für weibliche Jugendliche sind (sozialpädagogische) Betreuungskonzepte festzulegen.
- ▶ Substanzgebrauchsabhängige dürfen aufgrund ihrer Erkrankung keine Diskriminierung beim Zugang zur Arbeit und zu Ausbildungsangeboten erfahren.
- ▶ Ein gänzliches Verbot des Internet Zugangs und der PC-Nutzung ist nicht rechtfertigbar. Zu Fortbildungszwecken sollte es einen missbrauchssicheren Zugang zum Internet geben.



6. Zugang zu Informationen innerhalb der Einrichtungen

- ▶ Information soll in einer den Inhaftierten geläufigen Sprache und damit „verständlich“ erfolgen.
- ▶ Verhaltensregeln müssen klar und einfach formuliert sein, um sich den Anordnungen entsprechend verhalten zu können.
- ▶ Die Hausordnung ist den Inhaftierten nicht nur auf Deutsch, sondern auch in einer ihnen verständlichen Sprache, erforderlichenfalls ergänzt um Piktogramme, auszuführen.
- ▶ Insassen müssen, um sich entsprechend verhalten zu können, Zugang zur Hausordnung haben.
- ▶ Jugendlichen sind die Regeln und Normen nicht nur mündlich mitzuteilen sondern zusätzlich auch schriftlich zur Verfügung stellen.
- ▶ Aushänge sollen im Falle einer Rechtsänderung rasch angepasst werden.
- ▶ Inhaftierte sind nicht für Übersetzungsdienste heranzuziehen. Bei Verständigungsschwierigkeiten sind ausgebildete Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher beizuziehen.
- ▶ Die im medizinischen Bereich, bei Ordnungsstrafverfahren sowie Betreuungsgesprächen zur Verfügung stehenden Videodolmetsch-Systeme sind ausnahmslos zu verwenden. Auf Inhaftierte soll nicht zurückgegriffen werden.
- ▶ Auch Außenstellen der Justizanstalten sind mit einem Videodolmetsch-System auszustatten.
- ▶ Der Einsatz des Videodolmetsch-Systems ist in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) zu dokumentieren.

- ▶ Um eine uneinheitliche Strafpraxis zu vermeiden, ist die Erstellung eines österreichweit geltenden Katalogs bzw. von Richtlinien für vergleichbare Ordnungswidrigkeiten mit einheitlichen Ordnungsstrafen geboten. Inhaftierte sollen wissen, bei welchem Fehlverhalten sie mit welcher Strafe zu rechnen haben.
- ▶ Es ist durch ein standardisiertes Verfahren sicherzustellen, dass der Anstaltsleiter umfassend über alle Misshandlungsvorwürfe von Justizwachbeamten an Inhaftierten informiert ist.



7. Beschwerdemanagement

- ▶ Es ist ein Beschwerderegister zu errichten.
- ▶ Patientinnen und Patienten im Maßnahmenvollzug sollen dieselbe Rechtsvertretung durch Patientenanwältinnen bzw. Patientenanwälte haben wie bei Unterbringungen nach dem Unterbringungsgesetz.
- ▶ Die Rechtmäßigkeit einer zwangsweisen Untersuchung oder Behandlung sollte vom (Vollzugs)Gericht überprüft werden.
- ▶ In jeder Nachsorgeeinrichtung sollte es einen Beschwerdebriefkasten geben, der uneinsehbar benützt werden kann.
- ▶ Anregungen, Wünsche und Verbesserungsvorschläge sollen von den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Personal jederzeit auch anonym deponiert werden können.

8. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen

- ▶ Wird eine Person bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung in einer besonders gesicherten Zelle untergebracht, ist die Gefahrensituation genau zu beschreiben und die Uhrzeit der ersten ärztlichen Kontrolle zu vermerken.
- ▶ Die Beleuchtung in besonders gesicherten Hafträumen muss sich während der Nacht soweit reduzieren lassen, dass sie für eine Überwachung ausreicht.
- ▶ Auch wer in einer besonders gesicherten Zelle untergebracht ist, muss dort einer Körperpflege nachkommen können.
- ▶ Grund und Dauer von Fuß- und Handfesselungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- ▶ Sollen videoüberwachte Hafträume ihrer Funktion entsprechen, müssen sie zur Gänze einsehbar sein.
- ▶ Die Fesselung an ein Krankenbett ist nur zulässig, wenn dies aufgrund des Krankheitsverlaufes unabdingbar ist. Die äußeren Umstände bei einer Fixierung dürfen für den Betroffenen nicht furchteinflößend sein. Während der Dauer einer Fixierung ist diese Art der Anhaltung laufend zu hinterfragen.
- ▶ Ein Formblatt zur „Einschränkung der Bewegungsfreiheit“ ist zu erstellen.
- ▶ Fixierungsprotokolle sind gewissenhaft und für jede einzelne freiheitsbeschränkende Maßnahme auszufüllen. Auch bei wiederkehrenden gleichförmigen Konstellationen aufgrund einer chronischen Erkrankung muss jede freiheitsentziehende Maßnahme genau begründet werden.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

- ▶ Ein zentrales Fixierungsregister sämtlicher freiheitsbeschränkender Maßnahmen ist – neben den Eintragungen in den Krankenakten – zu führen.
- ▶ Die Anordnung von Harntests sollte in einem Register erfasst werden, um die stichprobenweise Durchführung der Harnkontrollen nachvollziehbar zu machen.
- ▶ Für den Fall eines mangelnden Harndrangs ist eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich der Wasserausgabe und der Einräumung eines Zeitfensters zur Harnabgabe geboten.
- ▶ Behältnisse für Harnproben sind vor der Aushändigung an die Probandin oder den Probanden zu beschriften.
- ▶ Im Hinblick auf den geringen Eingriffscharakter sollen Speicheltests Harntests ersetzen.
- ▶ Trainings der Einsatzgruppe dürfen nicht zu einer Verlängerung der Einschlusszeiten führen.
- ▶ Die Protokollierung der Berichte der Einsatzgruppen sind detaillierter vorzunehmen, sodass die Bewertung, ob das Einschreiten verhältnismäßig war, möglich ist.

9. Indizien auf Folter, Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung und erniedrigende Behandlung

- ▶ Die Bezeichnung "Nichtmenschen" in Bezug auf Häftlinge ist inakzeptabel und im Rahmen der Dienstaufsicht zu ahnden.
- ▶ Unnötige, routinemäßige Nacktinspektionen sind ebenso wie nicht erforderliche Kontrollen von normalerweise bedeckten Körperöffnungen erniedrigend.
- ▶ Die Praxis der Medikamentenausgabe durch die Speisenklappe in der Haftraumtüre, die ein Niederknien bzw. Bücken des Inhaftierten bei der Medikamentenannahme erfordert, ist abzustellen.
- ▶ Der Begriff "Moslemkost" ist diskriminierend und durch einen wertneutralen Begriff (schweinfleischfreie Kost) zu ersetzen.
- ▶ Eine (sprachliche) Diskriminierung von Inhaftierten, die an einer Substanzgebrauchsstörung leiden oder eine Substitutionstherapie erhalten, ist nicht zu tolerieren.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass Insassinnen beim Hofgang nicht durch Insassen belästigt werden.
- ▶ Bei Gurtenbetten sind die Gurte stets so abzudecken, dass sie für Patientinnen und Patienten nicht sichtbar sind.
- ▶ Fixiergurte sollen nach Beendigung der freiheitsbeschränkenden Maßnahme vom Bett entfernt werden, damit Patienten nicht dauerhaft auf den Gurten schlafen müssen.
- ▶ Erkenntnisse der Fachgruppe Suizidprävention (BMJ) sollten den Justizanstalten zeitnahe weitergegeben werden.
- ▶ Um die Treffsicherheit der Einstufung nach VISCI zu gewährleisten, sollte der Fragebogen nicht nur den momentanen psychischen Zustand der Insassin bzw. des Insassen erfassen.

Indizien auf Folter

- ▶ Bekannte Risikofaktoren aus Vorhafteten (insbesondere in der Vergangenheit liegende Suizidversuche etc.) sollen bei der Suizideinschätzung berücksichtigt werden.
- ▶ Die permanente Beleuchtung eines Haftraumes, die die dort untergebrachten Inhaftierten nicht zwischen Tag und Nacht unterscheiden lässt, kommt einer Folter gleich und ist unter allen Umständen zu vermeiden.

10. Gesundheitswesen

- ▶ Inhaftierte ist dasselbe Niveau medizinischer Fürsorge sowie Pflege zu gewähren, wie Personen in Kranken- und Pflegeeinrichtungen in Freiheit.
- ▶ Das BMJ sollte eine Strategie entwickeln, Medizinerinnen und Mediziner für eine Tätigkeit in der Justiz zu gewinnen.
- ▶ Inhaftierte haben ein Recht auf eine adäquate psychiatrische Versorgung. Die vakante Stelle der Fachärztin bzw. des Facharztes für Psychiatrie ist ehestmöglich zu besetzen.
- ▶ Bundesweit ist ein System einer Rufbereitschaft des medizinischen Dienstes für Wochenenden und während des Nachtdienstes zu etablieren.
- ▶ Die mangelnde Gabe einer Medikation muss medizinisch indiziert und damit sachlich rechtfertigbar sein. Insbesondere sollen inhaftierte Personen nicht von Präparaten ausgeschlossen werden, deren Nebenwirkungsprofil am günstigsten ist.
- ▶ In allen Justizanstalten sind Computerprogramme zur Interaktionsprüfung von Medikamenten einzuführen.
- ▶ Ärztliche Experimente an Inhaftierten sind gesetzlich verboten. Das Verbot ist ein absolutes. Unerheblich ist, ob bei einem invasiven Eingriff eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- ▶ Für Geburtsvorbereitung und Betreuung unmittelbar nach der Geburt soll die Justizanstalt den Kontakt zu Hebammen herstellen. Die Geburtsvorbereitung und Betreuung nach der Geburt, soll in gleichem Ausmaß stattfinden wie in Freiheit.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass in Nichtraucherhaftträumen das Rauchverbot eingehalten wird.
- ▶ Bedienstete müssen über den Notfallrucksack Bescheid wissen und ihn auch verwenden können.

- ▶ Auf den Krankenabteilungen und in den Ordinationen der Justizanstalten sollte ausschließlich ausgebildetes Kranken- und Pflegepersonal Dienst versehen. Dies gilt auch zum Wochenende.
- ▶ Eine Beziehung von Strafvollzugsbediensteten der Justizwache während medizinischer Untersuchungen bzw. Gesprächen darf nur ausnahmsweise aufgrund einer Gefährlichkeitsprognose über Verlangen der Ärztin bzw. des Arztes erfolgen. Der Arbeitsplatz der exekutiven Justizwachebediensteten der Krankenabteilung ist vom Behandlungsraum räumlich zu trennen.
- ▶ Bedienstete der Krankenabteilung sollen sichtbar ein Funktions- oder Namensschild tragen.
- ▶ Für den Fall, dass eine Bewachung bei der Untersuchung einer oder eines Inhaftierten erforderlich ist, soll diese nur von einer Person gleichen Geschlechtes vorgenommen werden.
- ▶ Die verpflichtende Verwendung eines Handdesinfektionsmittels hebt den Hygienestandard in der Ordination.
- ▶ Neu eingetroffene Häftlinge sind binnen 24 Stunden nach ihrer Aufnahme oder Überstellung einer medizinischen ärztlichen Untersuchung (Zugangsuntersuchung) zu unterziehen.
- ▶ Der Umfang der Zugangsuntersuchung muss im Sinne einer bundesweit einheitlichen Vorgangsweise standardisiert werden. Sie hat im Interesse des Fremd- und Selbstschutzes sowie des Erkennens von Misshandlungsspuren aus einem Anamnesegespräch und einer Ganzkörperuntersuchung inklusive Entblößung zu bestehen.
- ▶ Inhaftierte sind im Zuge der Zugangsuntersuchung auf die Möglichkeit einer Blutuntersuchung hinzuweisen. Eine ablehnende Erklärung der oder des Inhaftierten ist zu dokumentieren. Nach einer Blutabnahme ist ein Folgetermin mit der Patientin bzw. dem Patienten zur Befundbesprechung vorzusehen.
- ▶ Ärztinnen und Ärzte sollen im Rahmen der Zugangsuntersuchung

Frauen über das Angebot einer gynäkologischen Untersuchung informieren.

- ▶ Diagnosen sind in der medizinischen Dokumentation so anzuführen, dass sie auch am Notfallblatt erscheinen. Dies ist für die ärztliche Versorgung im Notfall wichtig.
- ▶ Regelmäßige Visiten sollen helfen, körperliche und seelische Verwahrlosungen von Langzeithaftierten hintanzuhalten.
- ▶ Die Einnahme oder Ablehnung (der Einnahme) einer Medikation sind zu dokumentieren.
- ▶ Die Ausgabe von Bedarfsmedikation sowie rezeptfreier Medikation durch das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal an Inhaftierte soll klar geregelt sein und kommuniziert werden.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass die Zustimmung der oder des Betroffenen vor der Verabreichung von einer Placebo-Medikation vorliegt.
- ▶ Alle Ansuchen um eine bestimmte Therapie sind samt Antwort der Chefärztin in der jeweiligen Krankenakte zu dokumentieren.
- ▶ Medikamente sollen in der Mitte eines Külschranks gelagert werden, dessen Temperatur regelmäßig zu überprüfen ist.
- ▶ Bei Tropfen sollte auf der Verpackung das Anbruchs- und Verbrauchsdatum vermerkt sein.
- ▶ Das Umfüllen von Tropfen sollte einer Apotheke vorbehalten bleiben.
- ▶ Das Dispensieren von Medikamenten für die Inhaftierten sollte mittels Vier-Augen-Prinzip erfolgen. Alle Kontrollen sind zu dokumentieren.
- ▶ Zum Standard der medizinischen Versorgung zählen auch Vorsorgeuntersuchungen.

- ▶ Allen Inhaftierten ist eine Abklärung von Infektionskrankheiten bzw. des Immunstatus hinsichtlich HCV und HIV anzubieten. Dieses Angebot ist zu dokumentieren.
- ▶ Alle Personen mit chronischer HCV-Infektion sollen nach der Diagnose rasch eine interferon-freie Kombinationsbehandlung mit direkt antiviral wirkenden Substanzen erhalten.
- ▶ Alle Inhaftierten, auch Untersuchungsgefangene, mit einer chronischen HCV-Infektion sollen denselben Zugang zu Therapie mit DAA (direkt antiviral wirksamen Medikamenten) wie Personen in Freiheit erhalten.
- ▶ Es sind Maßnahmen zur Erhöhung der Therapieplätze mit DAA (direkt antiviral wirksamen Medikamenten) für Personen mit chronischer HCV-Infektion im Vollzug zu ergreifen, um den Vorgaben der WHO zur Elimination der HCV-Erkrankung bis zum Jahr 2030 realistisch entsprechen zu können.
- ▶ Inhaftierte mit einer aufrechten Benzodiazepin-Therapie dürfen nicht generell von einer HCV-Therapie mit direkt wirksamen antiviralen Medikamenten (DAA) ausgeschlossen werden.
- ▶ Untersuchungsgefangene dürfen nicht schlechter gestellt werden als Strafgefangene; beide sollen denselben Zugang zur Therapie mit direkt antiviral wirksamen Medikamenten (DAA) erhalten wie Personen in Freiheit.
- ▶ Die Vergabe einer Medikation nach einem Kontingent widerspricht dem Gleichheitssatz und verletzt das Äquivalenzprinzip.
- ▶ Es ist eine österreichweit einheitliche Regelung betreffend des Erstgespräches mit dem Psychologischen Dienst sowie der psychiatrischen Erstuntersuchung zu erlassen.
- ▶ Die psychiatrische wie psychologische Versorgung ist Teil der Gesundheitspflege und als solche im Straf- und Maßnahmenvollzug sicherzustellen. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat sie durch Fachärztinnen und Fachärzte der Kinder- und Ju-

gendpsychiatrie zu erfolgen, insbesondere auch zur Durchführung bzw. Indikationsstellung einer Substitutionsbehandlung.

- ▶ Inhaftierte, die an einer psychiatrischen (Vor-)Erkrankung leiden, sind zeitnahe nach der Einlieferung einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Psychiatrie vorzustellen und durch regelmäßige Kontakte psychiatrisch zu begleiten.
- ▶ Strafgefangene, die eine psychische Besonderheit und gleichzeitig eine fehlende Eignung für den allgemeinen Strafvollzug aufweisen, sind von den übrigen Strafgefangenen zu trennen und haben eine adäquate fachspezifische Betreuung und Therapie zu erhalten. Für sie sind Standards für die Versorgung bzw. Betreuung sowie Kriterien als Orientierungshilfe für die Klassifizierung zu etablieren.
- ▶ Um Behandlungen nach einem stationären Aufenthalt fortsetzen zu können, bedarf es eines effektiven Übergangsmangements.
- ▶ Zu einer ausreichenden psychiatrischen Versorgung zählt die psychotherapeutische Behandlung.
- ▶ Nach der Verlegung soll bei jeder bzw. jedem Inhaftierten so rasch wie möglich eine Überprüfung des VISCI-Status erfolgen. Dies ist zu dokumentieren.
- ▶ Personen, die beim Zugang nach VISCI „rot“ eingestuft wurden, sollen ehestmöglich dem psychiatrischen Fachdienst vorgestellt werden.
- ▶ Im Sinne einer effektiven Suizidprävention sind Inhaftierte, die im VISCI-System auf Rot geschaltet sind, zu einem ehestmöglichen Zeitpunkt dem Psychologischen und Psychiatrischen Fachdienst zur Erstellung eines (ärztlichen) Fachbefundes und Therapievorschlages vorzustellen.
- ▶ Suizidpräventionskonzepte sollten regelmäßig evaluiert werden.

- ▶ Eine längerfristige Unterbringung von suizidgefährdeten Inhaftierten in einem Einzelhaftstraum ist nicht zulässig. Eine Einzelunterbringung kann nur im Ausnahmefall und dann nur zeitlich beschränkt erfolgen. Eine Videoüberwachung schließt für sich noch nicht aus, dass sich Gefährdete in einem unbeobachteten Moment suizidieren.
- ▶ Eine Substanzgebrauchsstörung ist als ernstzunehmende (psychiatrisch) diagnostizierbare, behandlungsbedürftige chronische Erkrankung zu behandeln. Inhaftierte mit einer Substanzgebrauchsstörung haben während der Zeit der Anhaltung einen Anspruch auf adäquate Behandlungs-, Betreuungs- und Beratungsmaßnahmen.
- ▶ Aus § 68a StVG sollte sich ergeben, dass die akzeptierende Drogenarbeit und das sogenannte Akzeptanzparadigma „state of the art“ sind.
- ▶ Veraltete Behandlungsverträge für die Opioidsubstitutionstherapie, die im Inhalt und in der Tonalität überwiegend pönalisierend und ordnungspolitisch gehalten sind, sind nicht zu verwenden. Der neu zu gestaltende Behandlungsvertrag ist nicht nur in deutscher Sprache sondern auch in den gängigsten Fremdsprachen zur Verfügung zu stellen.
- ▶ Jede Justizanstalt hat ein multiprofessionelles Behandlungsteam für die Behandlung von Substanzgebrauchsstörungen zu etablieren.
- ▶ Die Untersuchung auf das Vorliegen einer Substanzgebrauchsstörung hat bei Einlieferung, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, durch das ärztliche Personal zu erfolgen; dies gilt auch für Wochenenden und Feiertage. Im Ausnahmefall kann anstelle des ärztlichen Personals das besonders geschulte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal eine Erstanamnese (Erhebung des Status) durchführen und über weiterführende Maßnahmen entscheiden. Dem Exekutivpersonal der Krankenabteilung soll diese Aufgabe ohne entsprechende Ausbildung nicht übertragen werden.

- ▶ Kann die medizinische Begutachtung einer bzw. eines Inhaftierten nicht im Rahmen des Regelbetriebes gewährleistet werden, hat bei Verdacht des Vorliegens einer Substanzgebrauchsstörung die Verständigung des Ärzte(not)dienstes oder eine Ausführung in ein Krankenhaus zu erfolgen.
- ▶ Vor der Umstellung der Substitutionsmedikation soll stets eine umfassende Risikoabwägung erfolgen, welches Präparat im individuellen Fall am besten geeignet ist.
- ▶ Suchtmittelerkrankte Insassinnen, welche keinen Platz in der Therapieabteilung erhalten, dürfen bei der Behandlung nicht benachteiligt werden.
- ▶ Opioidabhängige Patientinnen bzw. Patienten, ist der Zugang zu einer angemessenen (Opioidsubstitutions-)Therapie ehestmögliche am Tag der Einlieferung bzw. Aufnahme in den Vollzug (spätestens binnen 24 Stunden) zu ermöglichen. Eine Indikation für eine Opioidsubstitutionstherapie liegt nicht nur dann vor, wenn die Patientin bzw. der Patient bereits extramural substituiert in die JA eintrifft, vielmehr ist das Vorliegen einer Opioidabhängigkeit Grundlage der Indikationsstellung für eine Opioidsubstitutionstherapie. Bei Therapieabbrüchen einer Opioidsubstitutionstherapie hat nachweislich eine Aufklärung über das dadurch gestiegene Mortalitätsrisiko zu erfolgen.
- ▶ Die ausreichende Behandlung komorbider Störungen bzw. Erkrankungen soll ein integrativer Bestandteil der Behandlungskonzepte von Personen mit einer Substanzgebrauchsstörung sein. Die Befassung mit komorbiden Störungen ist im Patientenakt zu dokumentieren.
- ▶ Es ist ein psychiatrisches Monitoring insbesondere für Inhaftierte mit einer Substanzgebrauchsstörung zu etablieren.
- ▶ Solange eine akute Gefährdung vorliegt, sollte im Fall einer Ausführung in ein Krankenhaus eine weitere Behandlung auch dort erfolgen. Für die Zeit danach sollte es ein effektives Übergangsmangement zwischen dem Spital und der Justizanstalt geben.

- ▶ Die Substituierung mittels Depotmedikation soll auf freiwilliger Basis angeboten werden. Patientinnen und Patienten sind über das Präparat ausreichend zu informieren.
- ▶ Die Depotmedikation mit dem lang wirksamen Buprenorphin-Präparat (Buvidal®) soll vermehrt zur Substitutionsbehandlung im Vollzug eingesetzt werden.
- ▶ Das Justizwachepersonal soll in der Applikation des Nyxoidsprays (Wirkstoff Naloxon) geschult und die Abteilungen der Insassen-trakte damit ausgestattet werden, um einem Opioid-assoziierten Atemstillstand entgegenzuwirken, bis der Notarzt eintrifft.
- ▶ Erlaubt die gesundheitliche Situation die Anwesenheit einer Therapeutin bzw. eines Therapeuten nicht, sollte zumindest Einzeltherapie digital über eine gesicherte Leitung angeboten werden.
- ▶ Kann eine Psychotherapie nicht persönlich absolviert werden, sollte sie virtuell angeboten werden.
- ▶ Den Fachdienstbereichen soll ein individuell gestaltetes Budget zur Verfügung stehen, um einen bedarfsorientierten Zukauf von externen Betreuungsmaßnahmen bzw. (Therapie-)Leistungen zu ermöglichen.
- ▶ Nicht Deutsch sprechende Häftlinge müssen dasselbe Therapieangebot wie deutschsprechende Insassen erhalten.
- ▶ Die getrennte Dokumentation der Betreuungsdienste ist un-zweckmäßig und steht einem multiprofessionellen Austausch von Informationen entgegen.

11. Personal

- ▶ Als Teil des staatlichen Gewaltmonopols sind Personendurchsuchungen besonders eingriffsintensiv. Umso wichtiger ist es, Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger nicht nur theoretisch zu schulen, wie diese Durchsuchungen vorzunehmen sind.
- ▶ Die Kommunikation mit Inhaftierten hat respektvoll zu erfolgen.
- ▶ Strafgefangene sind unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde zu behandeln.
- ▶ Verhaltensregeln müssen durch das Gesetz determiniert sein.
- ▶ Ein Regelwerk muss so formuliert sein, dass die Auslegung und Handhabung nicht der Willkür des Personals überlassen bleibt.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass Jugendliche in Haft von speziell geschultem Personal betreut werden.
- ▶ Alle auf Jugendabteilungen eingesetzten Bediensteten sollten ehestens den Lehrgang für den Jugendvollzug absolvieren.
- ▶ Die Kennzahlen im medizinischen Bereich sollen ehestens festgelegt werden.
- ▶ Um eine medizinische und pflegerische Behandlung unter vergleichbaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen, wie sie Patientinnen und Patienten in Freiheit genießen, muss medizinisches Personal in ausreichendem Maße vorhanden sein.
- ▶ Auf Krankenabteilungen und in Ordinationen hat ausschließlich ausgebildetes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal Dienst zu versehen. Dieses darf keine Aufsichtsfunktionen ausüben. Eine Beiziehung von Strafvollzugsbediensteten der Justizwache darf nur ausnahmsweise aufgrund einer Gefährlichkeitsprognose über Verlangen der Ärztin bzw. des Arztes erfolgen.

- ▶ Eine personelle Aufstockung des medizinischen Personals, insbesondere hinsichtlich der psychiatrischen Versorgung, ist in vielen Justizanstalten erforderlich.
- ▶ Der Psychiatrische Dienst ist personell derart auszustatten, dass ausreichend Kapazitäten für die psychiatrische Versorgung sowie diagnostische Gespräche mit den Patientinnen und Patienten vorhanden sind und noch Zeit für die Kooperation mit anderen Fachdiensten und die Teilnahme an multidisziplinären Fachteams bleibt.
- ▶ Die Kapazitäten für die akutpsychiatrische Versorgung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen im Osten von Österreich sind auszubauen.
- ▶ Der Bedarf an Pflegepersonal ist regelmäßig zu evaluieren und anzupassen.
- ▶ Das Pflegepersonal hat pflegebedürftige Patientinnen und Patienten unaufgefordert zu unterstützen, wenn diese nicht in der Lage sind, selbstständig einer angemessenen Körperhygiene nachzukommen.
- ▶ Das Führen einer elektronischen Pflegedokumentation ist unerlässlich, um durch die Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit eine vermehrte Sorgfalt im Umgang mit pflegebedürftigen Gefangenen zu bewirken.

Empfehlungen der Volksanwaltschaft für den Maßnahmenvollzug 2012 – 2021

1. Lage – Bauliche Ausstattung

- ▶ Erfolgt der Maßnahmenvollzug in Justizanstalten, müssen Abteilungen dafür baulich vom Strafvollzug getrennt sein.
- ▶ Die Unterbringung im Maßnahmenvollzug sollte möglichst in einem Einzelzimmer erfolgen.

2. Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

- ▶ Weist die Vollzugsverwaltung Untergebrachte einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie zu, muss es sich die Defizite der Infrastruktur dort zurechnen lassen. Kann die Vollzugsverwaltung nicht erwirken, dass diese Defizite behoben werden, sind die Betroffenen in einer justizeigenen Einrichtung unterzubringen.
- ▶ Patienten sollen regelmäßig selbstbestimmt an die frische Luft gelangen können, ohne dabei auf die Begleitung von Krankenhauspersonal angewiesen zu sein.
- ▶ Im Maßnahmenvollzug tätige Exekutivbeamte sollten eine Grundschulung über Krankheitsbilder und Behandlung im Maßnahmenvollzug erhalten.
- ▶ Forensische Patienten haben einen erhöhten Betreuungsaufwand. Hierauf ist bei Festsetzung der Personalschlüssel Bedacht zu nehmen.
- ▶ Nachsorgeeinrichtungen sollen über verschriftliche Deeskalationskonzepte verfügen und Fortbildungsveranstaltungen dem Personal angeboten werden.

Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

- ▶ Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Nachsorgeeinrichtungen sollten unentgeltlich Zugang zu einer externen Supervision haben.
- ▶ Die Lebens- und Aufenthaltsbedingungen in einem Spital werden ganz wesentlich von dem Platzangebot dort bestimmt. Dies gilt insbesondere für Stationen, auf denen Patientinnen und Patienten nicht bloß vorübergehend untergebracht sind.
- ▶ In Anstalten, in denen auch Frauen angehalten werden, soll zu jeder Zeit eine Frau als Bedienstete eingeteilt sein.
- ▶ Die Strafvollzugsverwaltung hat ausreichend Seminare anzubieten, sodass die Bediensteten des Frauenvollzuges ihrer spezifischen jährlichen Fortbildungsverpflichtung nachkommen können.
- ▶ Für Strafvollzugsbedienstete, die weibliche Jugendliche betreuen, ist der Lehrgang Frauenvollzug verpflichtend vorzusehen.
- ▶ Den Jugendabteilungen soll ein autonomer Personalpool an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung stehen. Diese Bediensteten sollen das Ausbildungsprogramm „Arbeitsfeld Jugendvollzug“ absolviert haben. Sie sollen in ausreichender Zahl für Nachtdienste zur Verfügung stehen und jugendliche Inhaftierte bei Ausführungen begleiten.
- ▶ Ausführungen von Jugendlichen sind (außer bei Bedenken im Einzelfall) in Zivilkleidung durchzuführen.
- ▶ Jugendliche Inhaftierte sind ausschließlich von Beamtinnen und Beamten zu begleiten, die über fundierte pädagogische Kenntnisse verfügen.
- ▶ Es bedarf ausreichend Sozialpädagogen und Sozialarbeitern zur besseren Gestaltung des Freizeitprogramms für Jugendliche.
- ▶ Der Nachtdienstposten der Jugendabteilung sollte mit zwei Personen besetzt werden, um sicherzustellen, dass etwaige Ereignisse in den Hafträumen auch während des Rundganges wahrgenommen werden können.

3. Recht auf Privatsphäre

- ▶ Auf den forensischen Abteilungen muss es ausreichend Rückzugsmöglichkeiten für die Patientinnen und Patienten geben.
- ▶ Fixierungen sollen nur in den dafür eingerichteten Räumen vorgenommen werden.

4. Beschwerdemanagement

- ▶ Anregungen, Wünsche und Verbesserungsvorschläge sollen von den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Personal jederzeit auch anonym deponiert werden können.

5. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

- ▶ Bleibt die Dokumentation freiheitsbeschränkender Maßnahmen oberflächlich, kann nicht gesagt werden, ob im Einzelfall die Anwendung gelinderer Mittel gereicht hätte.
- ▶ Wenn den Behandlern und Betreuern Unterlagen fehlen, wirkt sich dies für die Patientin bzw. den Patienten nachteilig auf freiheitsbeschränkende Maßnahmen aus.

6. Indizien auf Folter, Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung und erniedrigende Behandlung

- ▶ Fehlende Einzelzimmer dürfen nicht der Grund sein, dass Patientinnen und Patienten zum Schutz voreinander fixiert werden.

7. Gesundheitswesen

- ▶ Voraussetzung einer gleichförmigen medizinischen Versorgung ist, dass Patientinnen und Patienten nicht aus Platzgründen auf mehrere Stationen aufgeteilt und dort disloziert behandelt werden müssen.
- ▶ Stehen dem Spital ab Behandlungsbeginn die Einweisungsgutachten nicht zur Verfügung, können Therapien erst verspätet einsetzen.
- ▶ Medikamente sollten in einem sperrbaren Schrank aufbewahrt werden, der an einem sicheren Ort steht.
- ▶ Die Konfrontation mit Suiziden führt oft lange danach zu Belastungsstörungen, die durch Maßnahmen des Dienstgebers zu minimieren sind. Die Justizverwaltung hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Inanspruchnahme von psychotherapeutischer Hilfe nicht als Schwäche erscheinen zu lassen.
- ▶ Eine Suizidreflexion für das Personal muss zeitnah stattfinden. Eine mit dreimonatiger Verzögerung stattfindende Reflexion bringt keine Erleichterung für das Personal.

8. Betreuungs- und Vollzugspläne

- ▶ Betreuungspläne und Zielvereinbarungen helfen sowohl den Klientinnen und Klienten wie ihren Betreuungspersonen, die Behandlungsfortschritte zu messen und zu evaluieren, ob die Ziele auch erreicht wurden.
- ▶ Eine Anpassung der personellen Ressourcen der Fachdienste an die realen Erfordernisse ist unabdingbar, um den Anforderungen eines modernen Vollzugs sowie den gesetzlichen und in den Mindeststandards festgelegten Anforderungen entsprechen zu können.
- ▶ Jede Justizanstalt hat ein multiprofessionelles Behandlungsteam für die Behandlung von Substanzgebrauchsstörungen zu etablieren.
- ▶ Es sind ausreichend personelle Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, um den Leitlinien für die Beratung, Betreuung und Behandlung von suchtkranken Menschen in Untersuchungshaft sowie im Straf- und Maßnahmenvollzug entsprechen zu können.
- ▶ Es sollte eine Abteilung für Zugangsdiagnostik für behandlungsbedürftige Häftlinge mit Substanzgebrauchsstörungen eingerichtet und mit einer ausreichenden Zahl an fachärztlichem Personal besetzt werden. Inhaftierte mit einer Substanzgebrauchsstörung haben einen Anspruch darauf, dass ihren speziellen Behandlungs-, Betreuungs- und Beratungsbedürfnissen Rechnung getragen wird.
- ▶ Für Personen mit einer Substanzgebrauchsstörung sind bereits während der Untersuchungshaft ein Vollzugsplan sowie ein individueller Behandlungsplan zu erstellen.
- ▶ Zusätzlich zum suchtmmedizinischen Angebot sind Inhaftierten mit einer Substanzgebrauchsstörung Gruppentherapien oder klinisch-psychologische Behandlungen anzubieten.

- ▶ Eine effektive Suchtbehandlung soll nicht nur auf die Substanz-einnahme (und deren Beendigung) fokussieren, sondern soll auch die bestehenden Komorbiditäten berücksichtigen.
- ▶ Psychotherapie ist ein wesentlicher integraler Bestandteil multimodaler Maßnahmen zur Entwöhnung und ist bei häufig bestehender psychischer Komorbiditäten ein wichtiger Bestandteil der Suchtbehandlung.
- ▶ Psychotherapeuten sollten über eine forensische Qualifikation verfügen. Die Kriterien, nach denen sie ausgewählt werden, sollten definiert sein.
- ▶ Die Frauenabteilungen benötigen zusätzliche Personalressourcen, um den Mindeststandards für den Frauenvollzug entsprechen zu können.
- ▶ Dem Intensivierungsgebot kann nur entsprochen werden, wenn alle Fachdienste Zugriff auf die Dokumentation der Behandlung und Betreuung der Untergebrachten haben. Hierzu sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen und im Sinne der Datensicherheit zentral die Berechtigungen zu vergeben.
- ▶ Verlaufsberichte sollten möglichst individuell erstellt werden und stets beinhalten, ob die Aufrechterhaltung einer freiheitsentziehenden Maßnahme noch zu empfehlen ist.

9. Personal

- ▶ Die personellen Ressourcen müssen an die realen Erfordernisse eines modernen Vollzugsalltags angepasst werden. Ausreichend Personal ist nötig, um angemessene Lebens- und Aufenthaltsbedingungen sicherzustellen.
- ▶ Ohne eine ausreichend Personalausstattung lässt sich ein zeitgemäßer Strafvollzug nicht bewerkstelligen.
- ▶ Es bedarf zusätzlicher Personalressourcen, um die Einschusszeiten verringern und die Beschäftigungsquote zu erhöhen.
- ▶ Um die besonderen Herausforderungen im Maßnahmenvollzug bewältigen zu können, sollten Justizwachebedienstete ein entsprechendes Ausbildungsmodul absolvieren.
- ▶ Justizwachebedienstete, die uniformiert Dienst versehen, sollen auf der Dienstkleidung sichtbar ein Namensschild haben. Im Fall einer besonderen Gefahrensituation kann anstelle des Namensschildes ein anderes Identifizierungsmerkmal (z.B. Personalnummer) angebracht werden.
- ▶ Exekutivbedienstete sind von der Anstaltsleitung zur regelmäßigen Inanspruchnahme von Supervision zu motivieren und davon zu überzeugen, dass laufende Psychohygiene in Form von Supervision den Beruf besser bewältigen lässt.
- ▶ Werden weibliche Bedienstete einer Anstalt zugeteilt, sind für sie eigene Bereiche zum Umkleiden zu schaffen.
- ▶ Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die geschlechtliche Selbstbestimmung, sexuelle Integrität und Intimsphäre der Bediensteten nicht gefährdet wird. Dementsprechend hat er sicherzustellen, dass keine Bilder von unbedeckten Personen in Dienstzimmern angebracht werden.

- ▶ Den Fachdiensten soll ein spezielles Fortbildungsangebot zur Gesprächsführung beim Umgang mit nichtmotivierten Insassen angeboten werden
- ▶ Fortbildungsveranstaltungen zum Konfliktmanagement helfen im Krisenfall richtig und deeskalierend zu handeln; sie sollten regelmäßig angeboten werden.
- ▶ Ausbildungen zur Gewaltprävention sowie Techniken der deeskalierenden Kommunikation sind eine größere Bedeutung in der Aus- und Weiterbildung von Bediensteten der JA einzuräumen.
- ▶ Seitens des Dienstgebers ist für ausreichend Schutzausrüstung des Justizwachepersonals mit Stich- und Schlagschutzwesten zu sorgen.
- ▶ In allen Nachsorgeeinrichtungen sollten jährlich Brandschutzübungen abgehalten werden.

10. Rückführung und Entlassung

- ▶ Auch wenn die Rechtslage zum Abschluss eines Vertrages nach § 179a Abs 3 StVG nicht verpflichtet, sollte mit möglichst vielen gemeinnützigen Einrichtungen Vereinbarungen geschlossen werden.
- ▶ Nachsorgeeinrichtungen müssen barrierefrei zugänglich sein.
- ▶ In jeder Nachsorgeeinrichtung sollte es einen Beschwerdebriefkasten geben, der uneinsehbar benützt werden kann.
- ▶ Die Pandemie-bedingten Beschränkungen sind ehestmöglich aufzuheben, sodass die Strafgefangenen ihre Arbeit als Freigänger zeitnahe wiederaufnehmen können.
- ▶ Auch weiblichen Inhaftierten muss die Möglichkeit geboten werden, eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt zu verrichten.
- ▶ Frauen dürfen gegenüber männlichen Inhaftierten nicht benachteiligt werden.
- ▶ Insassen, die vor ihrer Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung waren, sind im Maßnahmenvollzug besonders benachteiligt. Ohne spezialisierte Nachsorgeeinrichtungen laufen sie Gefahr, übergebühlich lange angehalten zu werden.
- ▶ Der Ausbau von Nachbetreuungsplätzen ist in ganz Österreich voranzutreiben. Vordringlich sind Nachbetreuungsplätzen für Jugendliche und Menschen mit Mehrfachdiagnosen insbesondere in den westlichen Bundesländern zu schaffen. Um das bestehende Angebot und die Nachfrage besser abzugleichen, ist das Zuweisungsmanagement zu optimieren.
- ▶ Vor der Zuweisung eines forensischen Klienten sollte diesem ein Probetag in jenem Haus angeboten werden, in dem er künftig Wohnsitz nimmt.

- ▶ Menschen, die nach ihrer endgültigen Entlassung alters- oder gesundheitsbedingt nicht mehr in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren können, soll seitens der Länder ein Angebot einer betreuten Wohnversorgung unterbreitet werden.

Impressum

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
Postfach 20, 1015 Wien

Tel.: +43 (0)1 515 05-0
Fax: +43 (0)1 515 05-190

www.volksanwaltschaft.gv.at
post@volksanwaltschaft.gv.at

Kostenlose Servicenummer:
0800 223 223

3. aktualisierte Auflage
Wien, Mai 2022